

## 1. **Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968**<sup>1</sup>

*Art. 11b Abs. 2 III. Zustellungsdomizil*

<sup>2</sup>Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass für elektronische Zustellungen weitere Angaben der Parteien notwendig sind.

*Art. 21a E. Fristen II. Einhaltung 2. Bei elektronischer Zustellung*

<sup>1</sup>Eingaben können der Behörde elektronisch, unter Benützung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Formats, übermittelt werden.

<sup>2</sup>Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen; wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Informatiksystem, welchem die elektronische Zustelladresse der Behörde angehört, vor ihrem Ablauf den Empfang bestätigt hat.

*Art. 26 Abs. 1<sup>bis</sup> G. Akteneinsicht I. Grundsatz*

<sup>1bis</sup>Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihr Vertreter damit einverstanden ist.

*Art. 34 Abs. 1<sup>bis</sup> J. Eröffnung I. Schriftlichkeit 1. Grundsatz*

<sup>1bis</sup>Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Verfügungen sind mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

### **Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005**

Der Bundesrat kann während zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2005 die Möglichkeit, Eingaben den Behörden elektronisch zuzustellen, auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.

## 2. **Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008**<sup>2</sup>

*Art. 130 Form*

<sup>1</sup>Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.

<sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.

<sup>3</sup>Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

---

<sup>1</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> SR 272

*Art. 139            Elektronische Zustellung*

<sup>1</sup> Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann jede Zustellung elektronisch erfolgen.

<sup>2</sup> Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.

*Art. 143 Abs. 2    Einhaltung*

<sup>2</sup> Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

### **3. Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>3</sup>**

*Art. 33a            A<sup>bis</sup>. Elektronische Eingaben*

<sup>1</sup> Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein.

<sup>3</sup> Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht wird.

*Art. 34a Abs. 2    B. Zustellung    1. Schriftlich und elektronisch*

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung elektronisch erfolgen. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

### **4. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup>**

*Art. 86            Elektronische Zustellung*

Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann jede Zustellung elektronisch erfolgen.

*Art. 91 Abs. 3    Einhaltung von Fristen*

<sup>3</sup> Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Strafbehörde spätestens am letzten Tag der Frist durch ihr Informatiksystem bestätigt worden ist.

*Art. 110 Abs. 2    Form*

<sup>2</sup> Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung. Die Strafbehörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.

---

<sup>3</sup> SR 281.1

<sup>4</sup> SR 312.0